

hat seinen dramatischen Lebenslauf wahrscheinlich auch als Ketzerprediger (um 1200—1204) begonnen; eine Karriere, die ihren Höhepunkt erreichte, als er Inquisitor für Deutschland wurde, und die mit seiner Ermordung 1233 endete²⁷⁾.

Außer dem Recht, *subdelegati* zu wählen, erhielten einige Kreuzprediger, wie Bischof Konrad von Regensburg und Abt Daniel von Schönaue, die Vollmacht, Brandstifter und solche Leute, die Geistliche angriffen, unter der Bedingung, daß sie das Kreuzgelübde ablegten, von der Exkommunikation freizusprechen²⁸⁾. Obwohl keine bestimmten urkundlichen Belege dafür vorhanden sind, daß alle Prediger dasselbe Vorrecht erhielten, so liegt doch die Vermutung nahe, daß es nicht nur für die Provinzen Mainz und Salzburg allein, sondern für alle gewährt wurde. Dieses Zugeständnis zeigt, daß der Papst, als das eigentliche Werk des Rekrutierens voranschritt, erkannte, daß die Prediger größerer Vollmachten bedurften als die, welche ihnen im ursprünglichen Ernennungsbrief übertragen worden waren.

Selbstverständlich besaßen die Prediger auch die notwendigen Vollmachten, um Ablass zu gewähren. Das Rundschreiben *Quia maior nunc* setzte fest, daß in allen Pfarrgemeinden monatlich Prozessionen abgehalten werden sollten, an deren Ende die Prediger und ihre Helfer Ansprachen halten sollten. Denjenigen, die Gelübde ablegten, sollte völliger Ablass gewährt werden, während alle, die diese Reden wenigstens hörten, teilweisen Ablass erhielten, dessen Umfang vermutlich von den Predigern selbst bestimmt wurde²⁹⁾.

3.

Über die Predigten, die in Deutschland gehalten wurden, besitzen wir nicht so viele Nachrichten wie über die in England und Frankreich. Es gibt zum Beispiel weder ein deutsches Gegenstück für die *Ordinacio de*

²⁷⁾ Maurer, Elisabeth von Thüringen S. 16ff.; auch Karl Hermann May, Konrad von Marburg, Hessisches Jb. für LG 1 (1951) S. 87ff. Die Behauptung von Heinrich Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1913) S. 99f., daß Konrad von Marburg als Kreuzprediger nicht vor 1220 auftritt, oder daß Konrad nie den Titel *legatus* benutzte, ist irrig; siehe oben Anm. 19.

²⁸⁾ Potthast 4808, 4809.

²⁹⁾ Die vollständigste Zusammenstellung solcher Bestimmungen finden wir bei Röhrich, Studien S. 5, und Helmut Roscher, Innocenz III. und die Kreuzzüge (1969) S. 150f. Vgl. auch Potthast 4727.